

Nein, für den Berufsbildungsbereich in der WfbM findet § 1 der CoronaVO WfbM Anwendung.

Der dort verwendete Begriff der WfbM umfasst zwei Bereiche: den Berufsbildungsbereich als Eingangsbereich und den Arbeitsbereich. Damit gelten auch im Berufsbildungsbereich die in 1 Absatz 3 und Absatz 4 genannten Verpflichtungen der Träger zur Beschäftigung, Betreuung und Versorgung der Beschäftigten sowie die Ausnahmen.

Aus Vereinbarungen mit dem Kostenträger der Leistungen im Berufsbildungsbereich können sich weitere Verpflichtungen für den Träger ergeben. Daher sollte man sich dringend vorab abstimmen und gemeinsame Lösungen suchen.